

die jetzt gewährten Teuerungszulagenhöhe zu erhöhen, weil sonst die Überleitung in den Friedenszustand und die künftige, durch die vollständig umgestalteten wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig werdende organische Neuregelung der Beamtenbesoldungen zu sehr erschwert werde; soviel die Regierung wisse, sei man im Reiche und in Preußen der gleichen Anschauung, die Regierung werde aber die dortige Entwicklung verfolgen. Vom Berichterstatter wurde hervorgehoben, daß Sachsen auch in der Zukunft keinesfalls hinter dem Reiche und den anderen größeren Bundesstaaten zurückbleiben dürfe, weil sich die Teuerung nirgends so schwer geltend mache, wie gerade in dem dichtbevölkerten und auf die Zufuhr von außen angewiesenen Sachsen.

Die Wünsche einer großen Zahl unterer Beamter, die aus dem Staatsarbeiterstande hervorgegangen seien und jetzt schlechter ständen, als wenn sie Arbeiter geblieben wären, wurden befürwortet. Der Regierungsvertreter gab zu, daß die Fälle vorkämen, daß ein aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Beamter nach längerer Zeit in seinen Bezügen von seinen bisherigen Arbeitskollegen überholt werde; in solchen Fällen sei ein Ausgleich nicht möglich, es müsse dann dem Manne überlassen werden, in den Arbeiterstand zurückzukehren, das werde er aber mit Rücksicht auf die großen Vorteile, namentlich auch die Pensionsaussichten, und deshalb nicht tun, weil die Benachteiligung meist nur zeitweilig sei und durch die nächste Aufrückung ausgeglichen werde.

Mehrere Mitglieder der Deputation wünschten, daß die ledigen Beamten, wenn sie einen eigenen Hausstand haben, ebenso wie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Hausstande den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt würden, der Grundsatz unter 4 a der Anlage II A also auf sie ausgedehnt werde. Von einer Seite wurde außerdem für die Verheirateten ohne Kinder auch in den höheren Gehaltsgruppen, mindestens für die bis 4800 M eine Zulage erbeten.

Die Regierungsvertreter hoben zunächst hervor, daß ursprünglich die Teuerungszulagen bei uns ebenso wie im Reiche nur als Ausgleich für die Erziehung der Kinder, also nur für kinderreiche Familien gedacht und erst später auch auf andere Beamte ausgedehnt seien, sie wollten deshalb auch jetzt an dem Grundsatz möglichstster Gleichheit mit Preußen und dem Reiche festgehalten wissen und führten noch an, daß die Geschiedenen oder Verwitweten in den meisten Fällen, auch wenn sie keine Kinder hätten, doch gezwungen seien, den einmal eingerichteten Haushalt weiterzuführen, während die Ledigen einen eigenen Haushalt nur führten, wenn sie durch Privatvermögen günstiger gestellt seien. Dem Einwande eines Abgeordneten, daß sehr viele Ledige alte Mütter oder Schwestern zu unterhalten gezwungen seien, wurde von einem anderen Abgeordneten entgegengehalten, daß diese dann vielfach im Haushalte der Mutter lebten und es kaum möglich sei, die richtige Unterscheidung zu treffen.

Die Anfrage des Berichterstatters, ob in einzelnen Fällen, namentlich solchen, in denen viele nicht selbst erwerbende Kinder, die das Alter von 15 Jahren überschritten hätten, oder sonstige größere finanzielle Verpflichtungen vorlägen, auch Beamte mit mehr als 4800 M oder sogar mit mehr als 7800 M Einkommen eine Unterstützung erhielten, da auch solche Beamte durch die Teuerungsverhältnisse mehrfach nicht nur die ganze Lebenshaltung hätten aufgeben müssen, sondern sogar in direkte Not gerieten, erwiderte der Regierungsvertreter, daß zwar in besonderen Notfällen eine Unterstützung gegeben werden könne, daß aber diese Fälle nur sehr vereinzelt sein könnten, da man von einem Beamten mit derartigem Gehalte erwarten müsse, daß er auskomme. Von einem Abgeordneten wurde erklärt, daß man im Volke nicht verstehen werde, wenn Beamte mit hohem Gehalte noch eine Unterstützung erhielten, worauf ihm vom Berichterstatter entgegnet wurde, daß im Hausstande so mancher besser besoldeter Beamten